



Bern, 27. Juni 2007

An die Kantonsregierungen

Revision Opferhilfeverordnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die Bundesversammlung hat am 23. März 2007 das totalrevidierte Opferhilfegesetz verabschiedet. Bis am 12. Juli 2007 läuft die Referendumsfrist. Den Gesetzestext finden Sie im Bundesblatt 2007 2299 (<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/2299.pdf>). Im Folgenden geht es nun darum, das Verordnungsrecht der umfassenden Revision auf Gesetzesstufe anzupassen.

Der Bundesrat hat am 27. Juni 2007 das EJPD beauftragt, gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des Vernehmlassungsgesetzes bei den Kantonen ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer revidierten Opferhilfeverordnung durchzuführen.

Die Verordnung enthält insbesondere Regeln zu folgenden Punkten:

- Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten Person (Art. 1 und 2); dabei ist wie bisher grundsätzlich nach den Regeln des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vorzugehen; gestützt auf Art. 45 Opferhilfegesetzes regelt die Verordnung die Abweichungen vom Vorgehen gemäss ELG;
- Bemessung der Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter und der Entschädigungen (Art. 3 und 6); die Verordnung enthält die Formeln für die Ermittlung der den Einnahmen angepassten Leistung des Kantons;
- Festlegung des interkantonalen Pauschalbeitrags für Beratungskosten (Art. 4); dieser dient der Abgeltung der Kosten der Beratungshilfe durch einen andern als den Wohnsitzkanton;
- Ausbildungshilfe des Bundes (Art. 8).

Damit den Kantonen, die im Wesentlichen für den Vollzug der Opferhilfe zuständig sind, genügend Zeit für die Anpassung ihres Rechts bleibt, soll das revidierte Bundesrecht erst im Herbst 2008 in Kraft treten (voraussichtlich auf den 1. Oktober 2008).

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf der revidierten Opferhilfeverordnung (SR 312.51) samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **26. Oktober 2007**.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir bitten Sie um Zustellung Ihrer Stellungnahme an das Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern.



Für allfällige Fragen stehen Ihnen Valérie Berset Hemmer (Tel. 031 322 01 58, valerie.berset-hemmer@bj.admin.ch) oder Hanni Nahmias (Tel. 031 322 47 67, hanna-louise.nahmias@bj.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christoph Blocher
Bundesrat

Beilagen:

- Verordnungsentwurf und erläuternder Bericht
für ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG in d
für VD, NE, GE, JU in f
für BE, FR, VS in d und f
für GR in d und i
für TI in i
- Adressatenliste

Kopie zur Kenntnisnahme an:

- Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz OHG (SVK-OHG), Eigerplatz 5, Postfach 459, 3000 Bern 14
- Fachausschuss der schweiz. Opferhilfe-Beratungsstellen, p.A. Castagna, Universitätsstr. 86, 8006 Zürich
- COROLA, p.A. Philipp Gloor, Centre de consultation LAVI, Case postale 293, 2301 La Chaux-de-Fonds
- Arbeitsgemeinschaft Opferberatungsstellen Region 2, p.A. Beratungsstelle Opferhilfe Bern, Mühlemattstr. 53, 3007 Bern